

Am 3. September 2015 schrieb der Untersuchungsbeamte Philipp Altenbach einen Brief an die Basler Versicherung, über die seit 1994 die Hypothek meiner Liegenschaft läuft. Altenbach verlangte von der Basler Versicherung sämtliche Dokumente über die Hypothek, obwohl die Stawa genau wusste, dass ich die Liegenschaft 2005 von meiner Mutter geerbt habe und das Gebäude bestimmt nicht aus illegalen Geldern finanziert sein konnte. In dem Brief erwähnte Altenbach gegenüber der Versicherung u.a., dass die Herausgabe der Unterlagen eine Beschlagnahmung verhindern könne, was als Drohung aufgefasst werden kann.

In dem Schreiben stand im Zusammenhang mit mir folgendes:

Strafbestand: Mehrfache Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel

Hier wollte Philipp Altenbach gegenüber einer Bank den Eindruck vermitteln, dass diese Beschuldigungen Tatsache sind. Wäre es anders, so hätte er im besten Fall von einem Verdacht sprechen müssen, da die Ermittlungen noch am Laufen waren, zudem existieren bis heute keine materiellen Beweise für diese Beschuldigung. Es existiert der allseits bekannte Slogan, dass eine Person VOR einer Verurteilung vor Gericht als unschuldig zu gelten hat. Was Herr Altenbach der Basler Versicherung schrieb kommt einer Vorverurteilung gleich, zudem hat er seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen grob missachtet.

Die Reaktion der Basler Versicherung liess auch nicht lange auf sich warten. In einem Telefongespräch mit meinem Treuhänder [REDACTED] von der Treuhandfirma Aequitas erwähnte ein ranghoher Mitarbeiter der Hypothekenabteilung der Basler Versicherung, dass die Versicherung plane, mir die Hypothek zu kündigen. Das käme in etwa einem Konkurs und einem Verlust von mindestens 1,35 Millionen Franken gleich, da ich das Haus aufgrund der Sperrung beim Grundbuchamt, die von der Stawa angeordnet wurde, nicht verkaufen könnte.

Die Katastrophe konnte durch den Treuhänder nur durch stundenlange Gespräche abgewendet werden, weil es sich dazu verpflichten musste, einen Bürgen für meine Liegenschaft zu suchen, was ihm nur mit grosser Mühe und quasi in letzter Minute gelang. Seither muss ich mit dem Bürgen jedes Jahr wieder von vorne verhandeln, da die Staatsanwaltschaft meine Liegenschaft nun schon im fünften Jahr gesperrt hat und das dem Bürgen langsam aber sicher zu lange wird, denn er mag ja verständlicherweise nicht ewig bürgen. Ebenfalls hat die Stawa mit ihrer Intervention bei der Basler Versicherung und der Sperrung beim Grundbuchamt einen Bankenwechsel für mich verunmöglicht.

Diese Massnahmen der Staatsanwaltschaft Basel stellen einen eindeutigen Versuch der Existenzvernichtung einer nicht verurteilten Person dar und sind somit als illegal und kriminell einzustufen. Die Staatsanwaltschaft intervenierte zudem auch bei der UBS-Bank (mein Privatkonto), bei der Basellandschaftlichen Bank (einem alten Konto, auf das früher meine Mutter die Mieten überweisen liess und das 2015 praktisch inaktiv war), der Steuerverwaltung und der Cornerbank, bei der ich eine Visakarte besass. Mit dieser Karte bestellte ich gelegentlich im Internet Kleinigkeiten von niedrigem Wert. Das Ziel der Stawa war es offensichtlich, mich bei diversen Institutionen anhand von unbewiesenen Unterstellungen in Misskredit zu bringen.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei
Betäubungsmittel-Dezernat

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 (0)61 267 59 66
Fax: +41 (0)61 267 75 80
E-Mail: philipp.altenbach@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

Einschreiben
Basler Versicherung
Rechtsdienst
Postfach 2275
4002 Basel

KOPIE

Aktenzeichen:
V150408 107

Basel, 3. September 2015

Editionsverfügung (Art. 265 StPO)

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person [REDACTED]
Geburtsdatum: 08.11.1967, Heimatort: Birsfelden BL, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: [REDACTED] CH-4053 Basel

Straftatbestand Mehrfache Wiederhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

wird verfügt:

Editionsgut Die Adressatin wird gestützt auf Art. 265 StPO aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt so rasch wie möglich folgende Unterlagen resp. Akten betreffend der obgenannten beschuldigten Person, die beschlagnahmt werden sollen und die zur Durchführung der erforderlichen Untersuchung benötigt werden, herauszugeben:

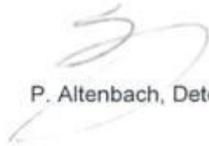
- Komplette Vermögensübersicht per letztmaligen Abschluss (Guthaben / Schulden)
- Sämtliche Konto- resp. Depotauszüge von 2010 bis dato
- Auflistung der getätigten Zins- resp. Rückzahlungen der bestehenden Hypotheken von 2010 bis dato

Eine Beschlagnahme der zu edierenden Originalunterlagen kann durch die Herausgabe qualitativ gleichwertiger Kopien abgewendet werden.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

Visum Staatsanwalt/Staatsanwältin



P. Altenbach, Detektiv-Korporal



Dr. H. Ammann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die blosse Herausgabe der Gegenstände und Vermögenswerte besteht kein ordentliches Rechtsmittel. Im Falle der späteren Beschlagnahme der edierten Unterlagen steht der betroffenen Person die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 und Art. 382 StPO zu.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei
Beträubungsmittel-Dezernat

Binnigerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 (0)61 267 59 88
Fax: +41 (0)61 267 75 80
E-Mail: michael.wilhelm@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

UBS Card Center
Flughofstr. 35
8152 Glattbrugg,

KOPIE

Aktenzeichen:
V150408 107

Basel, 7. Juli 2015

Editionsverfügung (Art. 265 StPO)

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person: [REDACTED]
Geburtsdatum: 08.11.1967, Heimatort: Birsfelden BL, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: [REDACTED] CH-4053 Basel

Straftatbestand: Banden- und gewerbsmässiger Betäubungsmittelhandel

wird verfügt:

Editionsgut: Die Adressatin wird gestützt auf Art. 265 StPO aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt schnellstmöglich einen Kontoauszug vom Konto des Beschuldigten, Zeitraum 16.06.2014 bis 16.06.2015, herauszugeben:

Anlässlich einer Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten, konnte eine Visa-Karte der UBS, Karten Nr.: **4901 1700 0749 3615** (gültig bis 02/13) beschlagnahmt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach wie vor über eine entsprechende gültige Visa-Karte verfügt.

Falls weitere Bankkonten des Beschuldigten bei der UBS vorhanden sind, diese bekanntgeben und den entsprechenden Kontoauszug vom vorgenannten Zeitraum zustellen.

Die Beschlagnahme der Originaldatenträger kann durch die Herausgabe qualitativ gleichwertiger Kopien abgewendet werden.

Ermächtigung: Die diese Verfügung vorweisenden Beamtinnen und Beamten sind ermächtigt, die einverlangten Unterlagen an Ort und Stelle vorab zu sichten.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei
Betäubungsmittel-Dezernat

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 (0)61 267 59 88
Fax: +41 (0)61 267 75 80
E-Mail: michael.wilhelm@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

Corner Banca SA
Via Canova 16
6901 Lugano

KOPIE

Aktenzeichen:
V150408 107

Basel, 7. Juli 2015

Editionsverfügung (Art. 265 StPO)

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person [REDACTED]
Geburtsdatum: 08.11.1967, Heimatort: Birsfelden BL, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: [REDACTED] CH-4053 Basel

Straftatbestand Banden- und gewerbsmässiger Betäubungsmittelhandel

wird verfügt:

Editionsgut Die Adressatin wird gestützt auf Art. 265 StPO aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt schnellstmöglich eine Kontoauszug vom Konto des Beschuldigten, Zeitraum 16.06.2014 bis 16.06.2015, herauszugeben:

Anlässlich einer Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten, konnte eine Visa-Karte/Cornercard der Corner Bank, Karten Nr.: **4950 3401 1860 2491** (gültig bis 09/17) beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme der Originaldatenträger kann durch die Herausgabe qualitativ gleichwertiger Kopien abgewendet werden.

Ermächtigung Die diese Verfügung vorweisenden Beamtinnen und Beamten sind ermächtigt, die einverlangten Unterlagen an Ort und Stelle vorab zu sichten.

Mitteilungsverbot Da die Orientierung der betroffenen Personen oder anderer Drittpersonen die Untersuchung beeinträchtigen würde, darf die Adressatin diese bis am (Datum) nicht über die vorliegende Verfügung und alle damit zusammenhängende Umstände informieren. Widerhandlungen gegen diese Verfügung haben die Strafverfolgung nach Art. 292 StGB zur Folge. Art 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zustän-

digen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

Visum Staatsanwalt/Staatsanwältin

M. Wilhelm, Detektiv

Dr. Ammann H., Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die blosse Herausgabe der Gegenstände und Vermögenswerte besteht kein ordentliches Rechtsmittel. Im Falle der späteren Beschlagnahme der edierten Unterlagen steht der betroffenen Person die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 und Art. 382 StPO zu.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei
Betäubungsmittel-Dezernat

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 (0)61 267 59 88
Fax: +41 (0)61 267 75 80
E-Mail: michael.wilhelm@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

KOPIE

Einschreiben

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rechtsdienst
Rheinstrasse 7
4410 Liestal

Aktenzeichen:
V150408 107

Basel, 16. September 2015

Editionsverfügung (Art. 265 StPO)

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person: [REDACTED]
Geburtsdatum: 08.11.1967, Heimatort: Birsfelden BL, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: [REDACTED] CH-4053 Basel

Straftatbestand: Mehrfache Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

wird verfügt:

Editionsgut: Die Adressatin wird gestützt auf Art. 265 StPO aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt so rasch wie möglich folgende Unterlagen resp. Akten betreffend der obgenannten beschuldigten Person, die beschlagnahmt werden sollen und die zur Durchführung der erforderlichen Untersuchung benötigt werden, herauszugeben:

- Komplette Vermögensübersicht per letztmaligen Abschluss (Guthaben / Schulden)
- Sämtliche Konto- resp. Depotauszüge von 2010 bis dato

Die Beschlagnahme der Originaldatenträger kann durch die Herausgabe qualitativ gleichwertiger Kopien abgewendet werden.

Ermächtigung: Die diese Verfügung vorweisenden Beamtinnen und Beamten sind ermächtigt, die einverlangten Unterlagen an Ort und Stelle vorab zu sichten.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei
Beträubungsmittel-Dezernat

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 (0)61 267 59 88
Fax: +41 (0)61 267 75 80
E-Mail: michael.wilhelm@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

Einschreiben
Steuerverwaltung Kanton Basel-Stadt
Rechtsdienst
Fischmarkt 10
4001 Basel

Aktenzeichen:
V150408 107

Basel, 28. Juli 2015

Editionsverfügung – Behördliche Rechtshilfe
(Art. 44, 194 und 195 StPO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person [REDACTED]
Geburtsdatum: 08.11.1967, Heimatort: Birsfelden BL, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: [REDACTED] CH-4053 Basel

Straftatbestand Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

wird verfügt:

Editionsgut Die Adressatin wird gestützt auf Art. 44, 194 und 195 StPO aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt rasch möglichst folgende Unterlagen, die zur Durchführung der erforderlichen Untersuchung benötigt werden, herauszugeben:

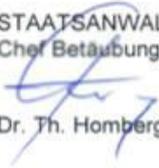
- Vollständige Kopien der Steuerakten von [REDACTED] der Jahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014

Mitteilungsverbot Da die Orientierung der betroffenen Personen oder anderer Drittpersonen die Untersuchung beeinträchtigen würde, darf die Adressatin diese bis am 28.01.2016 nicht über die vorliegende Verfügung und alle damit zusammenhängende Umstände informieren. Widerhandlungen gegen diese Verfügung haben die Strafverfolgung nach Art. 292 StGB zur Folge. Art 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

Für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit danke ich Ihnen schon im Voraus bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

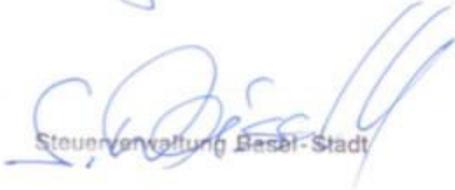
STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT
Chef Betäubungsmittel-Dezernat


Dr. Th. Homberger, Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die blosse Herausgabe der Gegenstände und Vermögenswerte besteht kein ordentliches Rechtsmittel. Im Falle der späteren Beschlagnahme der edierten Unterlagen steht der betroffenen Person die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 und Art. 382 StPO zu.

Anbei Steuerunterlagen 2010-2013
2014 noch nicht eingereicht


Steuerverwaltung Basel-Stadt